

# Abwägungsrelevante Stellungnahme (Störfallrechtliche Vorprüfung zum Störfallbetrieb Metoba)

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. Februar 2024 10:22  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Störfallrechtliche Vorprüfung - Folgenutzung Honsel Str. 66-68, Kirchengrundstück in Pflegeeinrichtung  
**Anlagen:** Teaser I.pdf; 516 Honsel-Süd 3.Änd Bl 1.pdf; Übersichtsplan.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadt Lüdenscheid liegt ein Konzept für eine Folgenutzung des brachgefallenen Kirchengrundstückes Honsel Straße 66/68 vor. Nach den Vorstellungen des Investors soll das Kirchengrundstück unter Berücksichtigung der denkmalgeschützten Kirche mit einer Seniorenwohneinrichtung (Wohnen und Pflege) als vollstationäre Pflegeeinrichtung mit ca. 80 Einzelzimmern neu bebaut werden. Ein Teil der vorhandenen Kirchennebengebäude soll abgerissen werden.

Das Vorhabengrundstück liegt im nördlichen Randbereich des angemessenen Sicherheitsabstandes des Lüdenscheider Störfallbetriebes Metoba. Nach Auffassung der Stadt Lüdenscheid verändert sich das Störfallrisiko gegenüber der bisherigen Situation (öffentlich genutzte Kirchengebäude werden durch eine Pflegeeinrichtung ersetzt) aufgrund des großen Abstandes von rund 292 m zum Störfallbetrieb Metoba nur unwesentlich.

Für die Realisierung des Neubauvorhabens wäre ein Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 3. Änderung erforderlich. Das Vorhabengrundstück ist durch diesen Bebauungsplan aktuell als Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso III-Richtlinie handelte es sich bei der ursprünglichen Kirchennutzung bereits um ein öffentlich genutztes Gebäude, so dass durch die geplante Umnutzung des Grundstückes in eine Seniorenwohneinrichtung nicht erstmalig eine Gemengelage mit dem Störfallbetrieb Metoba geschaffen wird.

Aus städtebaulicher Sicht wird das vorliegende Nutzungskonzept befürwortet, da es einen dauerhaften Leerstand der dortigen kirchlichen Einrichtungen verhindert, eine sinnvolle Folgenutzung des Grundstückes innerhalb des dortigen Wohngebietes darstellt und der Wohnbevölkerung des Stadtteiles Honsel die Möglichkeit eröffnet, im Seniorenalter und bei einer Pflegebedürftigkeit innerhalb des gewohnten Wohnumfeldes verbleiben zu können (sozioökonomische Faktoren die für eine Zulassung des Vorhabens sprechen).

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, die Realisierung des Konzeptes hinsichtlich der Störfallproblematik fachlich vor zu prüfen und mir mitzuteilen, ob aus ihrer Sicht immissionsrechtliche Bedenken gegen die geplante Folgenutzung bzw. die damit verbundene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 bestehen.

Einen Lageplan, den BP Nr. 516, 3. Änderung sowie das Nutzungskonzept des Investors habe ich der e-mail beigelegt.

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 1. März 2024 14:40  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Störfallrechtliche Vorprüfung - Folgenutzung Honselers Str. 66-68, Kirchengrundstück in Pflegeeinrichtung  
**Anlagen:** LAI-Hinweise zum angemessenen Sicherheitsabstand.pdf

Sehr [REDACTED]

für den Störfallbetrieb Fa. Metoba GmbH wurde ein Gutachten gem. KAS 18 angefertigt, in dem ein angemessener Sicherheitsabstand von 456 m ermittelt wurde (Ermittlung angemessener Abstand der Störfall-Betriebsbereiche innerhalb des Stadtgebiets Lüdenscheid, Bericht Nr M118086/02, Müller-BBM GmbH vom 08.02.2016). Bei einer Seniorenwohneinheit handelt es sich nach § 3 Abs. 5d BImSchG um ein öffentlich genutztes Gebäude und ist somit ein Schutzobjekt.

Das beschriebene Vorhabengrundstück, Honselers Straße 66/68, liegt ca. 260 m vom Störfallbetrieb entfernt und befindet sich somit im angemessenen Sicherheitsabstand der Fa. Metoba GmbH. Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie sollen zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten angemessene Sicherheitsabstände gewahrt werden. Die erstmalige Schaffung einer Gemengelage durch eine Neuansiedlung ist deshalb im Regelfall unzulässig. Da in diesem Fall bereits Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand liegen, wird der Abstand allerdings nicht erstmalig unterschritten. Der Genehmigungsbehörde wird hier ein Wertungsspielraum eröffnet.

Eine entsprechende Abwägung muss durch die zuständige Kommune erfolgen. Die Abwägung kann durch ein vorhabenbezogenes Gutachten eines Sachverständigen begleitet werden, in welchem die vorhabenspezifischen Faktoren berücksichtigt werden (siehe Anhang, LAI Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG Kap. 5).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße  
Im Auftrag

[REDACTED]

---

**Bezirksregierung Arnsberg**

[REDACTED]  
Dezernat 53 - Immissionsschutz  
Anlagensicherheit (StörfallV)

[REDACTED]

Postanschrift:  
Bezirksregierung Arnsberg,

**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Störfallrechtliche Prüfung - Folgenutzung Kirchengrundstück Honseler Str. 66-68, Lüdenscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich eine Abwesenheitsinformation von [REDACTED] erhalten habe, schicke ich meine gestrige E-Mail an Ihre allgemeine E-Mail Adresse, da mir eventuell auch ein anderer Sachbearbeiter weiterhelfen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stadt Lüdenscheid  
**Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau**  
Rathausplatz 2  
58507 Lüdenscheid

[REDACTED]

**Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 17. Juni 2024 14:21  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Störfallrechtliche Prüfung - Folgenutzung Kirchengrundstück Honseler Str. 66-68, Lüdenscheid

Sehr [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 1. März 2024 an [REDACTED] komme ich, als [REDACTED], erneut auf Sie zu. In Ihrer E-Mail sprechen Sie von einem immissionsrechtlichen, vorhabenbezogenen Gutachten, welches durch uns zur Abwägung herangezogen werden kann. Wir möchten gerne in einem gemeinsamen Gespräch klären, inwieweit ein solches Gutachten erbracht werden muss, um die Störfallsituation sachgerecht behandeln zu können.

Deswegen bitten wir um einen oder mehrere Vorschläge für einen Telefontermin mit Ihnen, bei dem [REDACTED] und ich teilnehmen, damit wir ein genaueres Bild für das weitere Vorgehen und das Bauleitplanverfahren erhalten.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stadt Lüdenscheid  
**Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau**  
Rathausplatz 2  
58507 Lüdenscheid

[REDACTED]

[www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de)

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. Juni 2024 08:07  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** [NdB] AW: Störfallrechtliche Prüfung - Folgenutzung Kirchengrundstück  
Honseler Str. 66-68, Lüdenscheid

Sehr [REDACTED]

ein entsprechendes vorhabenbezogenes Gutachten kann herangezogen werden, ist aber keine Notwendigkeit. [REDACTED] wollte hier nur die Möglichkeit aufzeigen. In [REDACTED] E-Mail vom 21.02.24 wurden bereits einige Abwägungsgründe für das Vorhaben aufgeführt.

Sollten Sie noch einen Telefontermin wünschen, könnte ich Ihnen morgen (21.06) zwischen 09:00 Uhr – 14:00 Uhr anbieten, oder 25.06 09:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 53 (Immissionsschutz)  
Anlagensicherheit (StörfallIV)  
Märkische Straße 8-10,  
44139 Dortmund



Postanschrift:  
Bezirksregierung Arnsberg,  
59817 Arnsberg

*Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Informieren Sie uns bitte, wenn Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben. Bitte löschen Sie in diesem Fall die Nachricht. Jede unerlaubte Form der Reproduktion, Bekanntgabe, Änderung, Verteilung und/oder Publikation dieser E-Mail ist strengstens untersagt.*

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

Notiz: Weitere Absprachen haben nicht stattgefunden.